DIS - Datenbank - Details

Gericht/Court:

Datum/Date:

Az./Case No:

Rechtskraft/non-appealable:

OLG Stuttgart

18.10.99

5 U 89/98

/

Vorhergehende Aktenzeichen/ Case No:

Stichworte/ Key Words: Aufhebungs-/Anerkennungs-/Vollstreckbarerklärungsverfahren: - Schiedsspruch, ausländisch;

Anerkennung

Aufhebungs-Versagungsgründe: - ordre public: - fehlerhafte Bildung des Schiedsgenchts

Befangenheit

§§/ Provisions: § 1061 Abs. 2 ZPO; Art. V Abs. 1 lit. b UNU

Leitsätze/ Ruling: Eine in einem ausländischen Verfahren eingetretene Verfahrenslage, in der wegen Nennungssaumnis einer Partei ein Einzelschiedsrichter anstelle des schiedsvertraglich vorgeseheren Zweierschiedsgerichts tätig geworden ist, stellt dann kein Anerkennungshindernis i S. eines Verstoßes gegen den von Art. V Abs. 2 lit b) UNU dem Anerkennungsstaat vorbehaltenen ordre public dar, wenn das das Schiedsverfahren beherrschende Recht den Fortgang des Verfahrens mit dem als Einzelschiedsrichter verbliebenen Schiedsrichter, der von einer Partei se vennt worden ist, so vorsieht.

Eine Verletzung des ordre public liegt aber dann vor, wenn der von einer Partei benannte Schiedsrichter, der durch den weiteren Verfahrensverlauf zum Alleigschiedsrichter geworden ist, entweder durch konkretes Tätigwerden für die benennende Partei im Vorfeld des konkreten Schiedsfalles seine notwendige Überparteilichkeit verletzt hat oder wenn er in den Augen der Gegenpartei nach vernünftiger Auffassung einen solchen Anschein erweckt haben kann.

Summary:

Fundstelle/ Bibl. source:

Siehe auch/ Compare:

Volltext/ Full-text

- 1. Das Versäumnisurteil des Senats vom 15. November 1998 wird aufrechterhalten.
- 2. Die weiteren Kosten des Berufungsverfahrens trägt die Antragstellerin
- 3. Das Urteil ist hinsuntlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Antragstellerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von DM 12.000 abwenden, wenn nicht die Antragsgegnerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Streitwert und Beschwer der Antragstellerin 143.000 DM.

Tathostand

De Arzhagstellerin und Berufungsklägerin (BerKL) hat Vollstreckbarerklärung eines Londoner Schledsspruchs vom 19.5. 1997 begehrt. Sie ist Reederuntemehmen in der Rechtsform einer AG niederländischen Rechts (N.V.) mit Sitz auf Curacao. Antragsgegnenn und Berufungsbeklagte (BerBekt.) ist eine Vieh- und FleischhandelsgmbH & Co. K.G. mit Sitz in Ravensburg. Zugrunde liegt ein gescheitentes Vertragsprojekt zwischen den Parteien über die Beförderung von gefrorenen Schweinertimpfen aus Mexiko nach Rußand aus der Zeit September 1996. Nachdem Vergleichsverhandlungen zur Abwicklung des gescheiterten Geschaftes gescheitent waren, erwirkte die Ast. in einem vor der "London Maritime Arbitrators Association" durchgeführten Schiedsspruch. Erlassen wurde der Schiedsspruch durch den Einzelschiedsrichter C, nach der Verfahrensordnung der "London Maritime Arbitrators Association" sollte die Entscheidung einem Zweierschiedsgericht, bestehend aus dem durch die Antragstellerin benannten Schiedsrichter und einem Zweierschiedsgericht, bestehend aus dem durch die Antragstellerin benannten Schiedsrichter und einem durch die Antragsgegnerin zu benennenden weiteren Schiedsrichter getroffen werden. Die Antragsgegnern benannte einen Schiedsrichter nicht, im vorliegenden Versicherer der Antragstellerin und der in Hamburg ansässigen Firma H. mit ihr, der Antragsgegnerin, bzw. ihrer damaligen Kölner Anwältin geführten Korrespondenz sei die Einleitung des Schiedsverfahrens durch die Antragstellerin gegen sie, die Antragsgegnerin, nicht zu ersehen gewesen. In der Folge erließ der von der Antragstellerin eingeschalteten Firma H. Services zuvor bereits am 25.9.1996 ein den von der Antragstellerin geltend gemachten Schaden bezifferndes Telefaxschreiben an die Antragsgegnerin gerichtet hatte, den streitgegenständlichen Schiedsspruch allein. Er stützte sich dabei auf die entsprechende Verfahrensbestimmung der "London Maritime Arbitrators Association", die das Tatigwerden des benannten einen Schiedsrichter vorsieht, wenn seitens der anderen Partei inn

Im deutschen gerichtlichen Verfahren wird erstinstanzlich wie jetzt im Berufungsverfahren in erster Linie um die Anerkennungsfähigkeit des Schiedsspruchs gestritten, die die Antragsgegnerin wegen nicht gehöriger Einleitung des Schiedsverfahrens und wegen unzulässiger, gegen den deutschen ordre public verstoßender Schiedsrichterlätigkeit des tätig gewordenen Schiedsrichters verneint. Das Landgericht hat in seinem Urteil vom 2. April 1998 die durch die Antragstellerin begehnte Vollstreckbarerklärung damit abgelehnt, der den Schiedsspruch erlassende Schiedsrichter habe zuvor in einer einem Anwalt vergleichbaren Weise für die Ast. in dem Streit gewirkt, so daß seine Einzelschiedsrichte datigkeit gegen das Gebot notwendiger Neutralität des Schiedsrichters und damit gegen die deutsche ober Imany

Page 1 of 4

Ordnung ("ordre public") verstoßen habe. Das Landgericht hat, da dieses Argument seine Entscheidung tragen konnte, die weiteren für und gegen eine Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs vorgetragenen Argumente der Parteien nicht mehr abschließend gewürdigt.

Mit ihrer Berufung begehrt die Antragstellerin Aufhebung des landgerichtlichen Urteils und Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruches. Sie halt das landgerichtliche Urteil für unrichtig deswegen, weil das Landgericht zu strenge Ansprüche an die Neutralität des aus einem vorgesehenen. Zweierschiedsgericht hervorgegangenen Einzel- und Parteischiedsrichters gestellt habe. Sie halt das Tatigwerden des hier tätig gewordenen Parteischiedsrichters für zulässig zum einen, weil die Antragsgegnerin den ihr ebenfalls zustehenden Zweitschiedsrichter weder fristgereicht noch überhaupt benannt halte, und zum andem, weil der Schiedsrichter nicht im Sinne eines Parteivertreters tätig geworden sei, sondern seinen Schiedsspruch erst nach Einholung zusätzlicher Unterlagen und Stellungnahmen erlassen habe. In erster Instanz wie im Verfahren vor dem Senat hat sie ferner vorgetragen, das Schiedsverfahren sei ordnungsgemäß und geheng eingeleitet worden, da die Antragsgegnerin bzw. Ihre damalige Bevollmächtigte, die Kölner Anwältin T., die notwendigen Schreiben in gehöriger Form und Frist erhalten habe. Sie hat beantragt,

das Urteil des Landgerichts Ravensburg vom 2. April 1998 aufzuheben und den Schiedsspruch der
"London Mantime Arbitrators Association", erlassen durch den Einzelschiedsrichter C. am 19. Mai 1997, durch den die Antragsgegnerin zur Zahlung von US S 74.949,35 nebst 8,25 % Zinsen seit dem 1. Oktober 1996 sowie zur Tragung der außergerichtlichen Kosten und der Kosten des Schiedsverfahrens in Höhe von 800 brit. £ verunteilt worden ist, für vollstreckbar zu erklären.

Die Antragsgegnerin halt das Urteil des Landgerichts für richtig. Sie bestreiter nach wie vor, in dem Londoner Schledsverfahren bewußt nichts getan zu haben; sie halt an ihrem Vortrag, das Schledsverfahren sei nicht gehörig eingeleitet worden, fest. Sie sieht vor dem Hilbergrund von ihr vorgetragener Rspr. des BGH die deutsche öffentliche Ordnung der Aneckongshig und Vollistreckung des Schledsspruchs im Inland entgegenstehen. Sie hat beantragt.

die Berufung der Antragstellerin zurückzuweisen.

Der Senat hat mit Versaumnisurteil vom 15. November 1996 die Berufung der Antragstellerin zurückgewiesen. Gegen das ihr am 18. November 1998 bugestellte Versäumnisurteil hat die Antragstellerin am 20. November 1998 Einspruch eingalegt. In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat die Antragstellerin beantragt.

das Versäumnisurfeil vom 16. November 1998 aufgrheiten und das Urfeil des Landgerichts Ravensburg vom 2. April 1998 dahin abzuändern, daß der Schiedespruch der "London Maritime Arbitrators Association", erlassen durch den Einzelschedssichter C. am 19. Mai 1997, durch den die Antragsgegnerin zur Zahlung von US \$ 74.9 No. 35 nebst 8,25 % Zinsen seit dem 1. Oktober 1996 sowie zur Tragung der außergerichtlichen Kosten und der Kosten des Schiedsverfahrens in Höhe von 800 brit. E verurteilt worden ist, für vollstreck par annahm wird.

Die Antragsgegnerin ist dem Aptrag ser Antragstellerin entgegengetreten. Sie beantragt,

das Versäumnisurteil vom 16. Nevember 1998 aufrechtzuerhalten.

Für weitere Einzelheiten wirt auf den Tatbestand des landgerichtlichen Urteils und die Gerichtsakten verwiesen.

Entscheiding gründe:

Der fristgerechte umd zulässige Einspruch der Antragstellerin gegen das Versäumnisurteil des Senats vom 16. November 1996 ist nicht begründet.

Die zulässige Berufung der Antragstellerin gegen das Urteil des Landgerichts Ravensburg vom 2. April 1998 wicht begründet. Das Landgericht hat im Ergebnis zu Recht die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs der "London Maritime Arbitrators Association" vom 19. Mai 1997 abgelehnt und den den ingehenden Antrag der Antragstellerin zurückgewiesen.

a) Im Ergebnis zutreffend und von den Parteien auch nicht in Frage gestellt hat das Landgericht seiner Entscheidung das New Yorker UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedsprüche vom 10.6.1958 - in der Folge abgekürzt UNU - (BGBI. 1962 II S. 102) zugrunde gelegt. Auf das vorliegende gerichtliche Verfahren kommen dieses Abkommen gemäß § 1061 Abs. 2 ZPO n.F. zur Anwendung. Daß § 1051 ZPO n.F. auf das dem vorliegenden gerichtlichen Verfahren zugrunde liegende Schiedsverfahren, das 1996/1997 und damit vor Inkrahtraten der Neufassung des 10. Buches der ZPO am 1.1.1996 eingeleitet worden ist, in zeitlicher Hinsicht gemäß Art. 4 SchiedsVfG (BGBI. 1997 i 3240 ff.) nicht zur Anwendung gelangt (s. insoweit Zöller/Geimer, ZPO 21. Auflage 1999 vor § 1025 ZPO Rdnr. 11.12), bleibt angesichts erschen vorher bestehenden Geitung des Abkommens, das auch sachlich der Prüfung der Anerkennungs- und Vollstreckungsfähigkeit des Schiedsspruchs vom 19. Mai 1997 zugrunde zu legen ist, unerheblich.

b) Mit Recht hat dann das Landgericht sein Ergebnis mangeinder Anerkennungsfähigkeit des Schledsspruchs nicht auf Art. V Abs. 1 it. b) UNU abgestellt. Auch die ausführlichen Darlegungen, die die Antragsgegnerin im jetzigen Berufungsverfahren unternommen hat, überzeugen nicht davon, daß die Antragsgegnerin im Sinne der genannten Vorschrift nicht gehörig und nicht rechtzeitig von der Bestellung des Schledsrichters und der Einleitung des Schledsverfahrens in Kenntnis gesetzt worden ist. Wie sich aus den vorgelegten Unterlagen ergibt, ist die Antragsgegnerin jedenfalls über ihre Kölner Anwaltin zeitund formgerecht in Kenntnis gesetzt worden. Auch bei Einzelwurdigung der durch beide Parteien vorgelegten Dokumente ergibt sich hier nichts anderes. Die Antragsgegnerin hat den als Anlage A 22 vorgelegten Chartervertrag abgeschlossen, in dem die Bezugnahme auf die GENCON-Bedingungen, die die Schledsvereinbarung enthalten, gegeben ist. Es ist dann zwar von der Antragstellerin kein Empfangsbekenntnis auf eine Einschriebsendung vom 14.3 1997 vorgelegt worden, in der der Versicherer der Antragstellerin den Aufruf des Schledsverfahrens an die Antragsgegnerin mitgeteilt hat, doch liegen insoweit immerhin die als Anlage A 9 vorgelegten Einlieferungsbescheinigungen der niederfandischen Post vor. Daß insofern die niederfahndische Post befaßt worden ist, ist entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin nicht verwunderlich. Die Versicherung P. der Antragstellerin ist in Rotterdam ansassig. Nach dem vereinbarten Schledsverfahrensrecht, dessen Einlettungs- und Zustellungsbestimmungen durch die Antragstellerin (als Anlage A 14) vorgelegt worden sind, konnte die Absendung zur Post als Nachweis für deren Ankunft bei der Kölner Rechtsanwältin T. Gerangsweiten Bevollmächtigten der Antragstellerin, genügen. Das Schreiben vom 14. Marz 1997 ist im Annacht.

Page 2 of 4

hinsichtlich des Absenders und des Betreffs so deutlich gefaßt, daß die Antragsgegnerin es bei gehöriger Sachkunde, wie sie sowohl für die Antragsgegnerin selbst wie für ihre damalige Kölner Bevollmachtige, die mit dem Verfahren zu jenem Zeitpunkt schon ca. ein halbes Jahr befaßt war, zugrunde zu legen ist, als Schreiben zu verstehen hatte, mit dem ein Schiedsverfahren zur Einleitung kam. Der Gebrauch der englischen Sprache ändert daran nichts; die Parteien und alle anderen damaligen Beteiligten haben sie ständig und dauent als ihre Verkehrssprache benützt.

c) Im vorliegenden gerichtlichen Verfahren ist dann auf die von den Parteien vorgetragenen Einzelheiten des Zustandekommen des Schiedsverfahrens aus einem gescheiterten Chartervertrag nicht einzugehen. Ob die Antragstellerin gegen die Antragsgegnenn auf der Grundlage eines Chartervertrages einen materiellrechtlichen Anspruch auf Schadensersatz oder -kösten hatte, war im Schiedsverfahren zu regeln und könnte gof. in einem nach Maßgabe des für den Schiedsspruch geltenden Rechts verfügbaren Rechtsmittelverfahren zur Überprüfung gestellt werden. Das hat die Antragsgegnerin - aus Gründen, auf die es hier nicht ankommen kann - nicht getan. Im Verfahren der Vollstreckbarenklärung für das Inland ist ihr soliches Vorbringen nicht nützlich. Die sachliche Fehlerhaftigkeit eines Schiedsspruchs ist angesichts der Regelung des Art. V UNÜ kein Grund, der seiner Anerkennungs- und Vollstreckungsfahigkeit entgegensteht. Demgemäß ist auf die seitens beider Parteien vorgetragenen Hintergründe des Streits hier nicht mehr einzugehen.

d) Grundsätzlich unerheblich ist dann auch, ob und aus welchen Gründen die Antragsgegnent gegen den Londoner Schiedsspruch keine Schritte im dortigen Verfahren und nach dortigen Verfahrensrecht unternommen hat. Solche Gründe können für eine in einem Schiedsverfahren nicht verlagreiche Partei in unterschiedlichster Weise vorhanden sein oder jedenfalls angenommen werden. Im Verfahren der Anerkennung und Vollstreckung können sie außerhalb der Regelungen, die Anerkennungs- und Vollsteckungshindernisse ergeben, keine Bedeutung haben.

e) Die Anerkennungsfahigkeit und die von der Antragstellerin begehnte Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs vom 19. Mai 1997 scheitent dann aber an Art. V Abs. Alt. b UNU. Daß in dem hier durchgeführten Schiedsrichter erlassen worden ist, verträgt sich vox dem Hintergrund der Entwicklung wie der Gesamtumstände des vorliegenden Falles nicht mit den heure alch die grenzüberschreitenden, ausländischem Sach- wie Verfahrensrecht unterliegender. Schiedsraften zu beachtenden Erfordernissen grundsatzlicher Unparteillichkeit und Neutralität des ausländischen Schiedsrichters. Soliche Unparteillichkeit und Neutralität ist - vor wie nuch in valttreten des 10. Budhes der ZPO im Inland - bei Geltung des hier maßgeblichen Abkommensricht wesentlicher Bestandteil des unverzichtbaren ordre public. Das ist im Ansatz so auch von den Karnten gesehen worden, wenn sie im Berufungsverfahren vor dem Senat darauf abgehoben häben, nicht jede Abweichung vom deutschen Verfahrensrecht stelle eine gegen den "ordre public" Verstoßende Abweichung vom deutschen Verfahrensrecht stelle eine gegen den "ordre public" Verstoßende Abweichung dar. Art. V Abs. 2 it. b UNU wird, wie das auch bei sonstiger Hann abuss des ordre public-Vorbehalts im IPR oder im internationalen Verfahrensrecht der Fall ist nicht jede Abweichung vom Recht des Vollstreckungsstaats sanktionieren, sondern eben den Verstoß gegen grundlegende Erfordernisse (so z.B. Kligus, Zur Anerkennung und Vollstreckbarerkirfung englischer Schiedssprüche in Deutschland, 1995. S. 161. Wunderer, Der deutsche "ordre putsic of abstrage international" und Methoden seiner Konkretisierung, 1993. S. 71, 216, 219, 259 f). Ø Insoweit dann noch begrifflich differenziert und auf eine Verletzung des "ordre public international" abbesstell wird, kann dann dahrinstehen. Entscheidend bleibt, auch für den Senat, der sich damit auf der olles den BCH in dessen insofern nach we vor grundlegender Entscheidung vom 15.5.1985. IBJ ZR 192/84 - (BGHZ 96, 70 = N.J-W. 1986. 3027 ff.) vorgezeichneten Linie sient, daß

aal Det BSM will in seiner Entscheidung vom 15.5.1986 an die Ober-bzw. Unparteilichkeit des Schiedschichters eines auständischen Schiedsspruches in gewissem, dort nicht abschließend es deieigerem Umfang geeingere Anforderungen als bei einem inländischen Schiedsspruch stellen, für den brisichtlich des Tätigwerdens des Alleinschiedsnichters einer Partei bei Nennungssäumnis der anderen Partei heute strengste Anforderungen bestehen (vgl. zur Nichtigkeit entsprechender Schiedsvertraglicher Bestimmungen nach altem Recht Zöller- Geimer. ZPO 20. Auft. 1997 § 1029 Rdnr. 3, § 1041 Rdnr. 44. jeweils m. v.N.). In welchem Maße diese für das Inland nach altem Recht gehandhabten Maßstabe, die seit 1.1.1998 im Lichte der §§ 1034 ff. ZPO n. F. eher schärfer geworden sind, in einem solchen Fall zu unterschreiten sind, steht bislang nicht fest; der eine Abmilderung konzedierende Standpunkt des BGH ist im Schrifttum auch schon damals nicht ohne Widerspruch geblieben (vgl. Raeschke-Kessier, EuZW 1990, 145; Habscheid, in. Festschrift Max Keller, Zünch 1989, S. 575; Schlosser, Recht der internationalen Schiedsgenichtsbarkeit 2. Auft. 1989 Rdnr. 865, s.f. Zöller-Geimer, auO § 1044 Rdnr. 17 ff.) Mit dem BGH wird freilich eine in einem auständischen Verfahren eingetretene Verfahrenstage, in der wegen Nennungssaumnis einer Partei ein Einzelschiedsrichter anstelle des schiedsvertraglich vorgesehenen Zweierschiedsgerichts tatig geworden ist, ein Anerkennungsstaat vorbehaltenen Ordre Public jedenfalls dann nicht darstellen, wenn das das Schiedsverfahren beherrschende Recht den Fortgang des Verfahrens mit dem als Einzelschiedsrichter verbliebenen Schiedsrichter, der von einer Partei benannt worden ist, so vorsieht Im vorliegenden Fall sieht die zugrunde liegende Verfahrensordnung dies so ver. Daß erglisches Recht sich dazu heute anders, als dies in der Entscheidung des BGH vom 15.5.1986 angenommen und ausgeführt worden ist, stellt, ist von den Parteien nicht vergetragen worden und der Senat auch sonst nicht ersichtlich geworden. Für die Schi

bb) Der BGH hat die Anforderungen an schiedsrichterliche über- bzw. Unparteilichkeit indes auch ver Page 3 of 4

ausländischen Schiedssprüchen nicht gänzlich heruntergeschraubt. Ungeachtet der in der Entscheidung angeklungenen Andersbehandlung ausländischer Schiedssprüche ist der ordre public im Sinne der hier einschlägigen Normen nach wie vor dann verletzt, wenn der von einer Partei benannte Schiedsrichter, der durch den weiteren Verfahrensverlauf zum Alleinschiedsrichter geworden ist, entweder durch konkretes Tätigwerden für die benennende Partei im Vorfeld des konkreten Schiedsfalles seine notwendige Überparteilichkeit verletzt hat oder wenn er in den Augen der Gegenpartei nach vernünftiger Auffassung einen solchen Anschein erweckt haben kann. Im vorliegenden Verfahren ist der Schiedsrichter C. für die Antragstellerin im Vorfeid des Schiedsverfahrens und zwar im Rahmen der Erörterung, ob zwischen den Parteien eine die Antragsgegnerin zur Zahlung verpflichtende vertragliche Übereinkunft zustande gekommen ist, tätig geworden. Er ist in diesem im Vorfeid des dann zum Einzelschiedsrichterverfahren gewordenen Schiedsverfahrens für die Antragstellerin nicht in seiner späteren Funktion des Schiedsrichters oder auch nur des designierten Schiedsrichters aufgetreten. Wie sich aus dem als Anlage 8 1/12 in das Verfahren lediglich in englischer Sprache eingeführten Papier vom 26.9.1996 ergibt, hat der spätere Schiedsrichter sich hier auf Veranlassung der Antragstellerin an die Antragsgegnerin gewandt und den Schadensfall mit den von der Antragstellerin erhöbenen Forderungen grob dargestellt. Es ist zugleich der Hinweis erfolgt, daß eine abschließende Lösung ggf. in einem Schiedsverfahren erfolgen müsse. Das Schreiben schließt dann mit der Namensbezeichnung von einem Schiedsverfahren ertorgen musse. Das schrieben schieds dann mit der Namensbezeichnung von C. einschließlich seiner Schiedsrichterbezeichnung; im selben Stat Inden sich als letzte Worte hinter der Schiedsrichterbezeichnung "for the owners", was nicht anders zu lesen ist, als daß hier für de Eigentümer des Schiffes geschneben worden ist. Ersichtlich ist, daß damit die Verbindung von "Schiedsrichter" und "für die Eigentümer (des Schiffes) handelnd" schon zu Beginn der seiner werdenden Angelegenheit und im Zusammenhang der Konfrontation der Antragsgegnens mit der Schadenssumme hergestellt worden ist. Es kommt in diesem Falle hinzu, daß der Schiedsrichter seinem Berufe nach nicht Rechtsanwalt ist, für den - gerade auch bei Sitz in Großbritinnien - eine Distanz zu der vertretenen Partei noch eher als bei einem sonstigen Mitwirkenden angenommen verden kann. Der hier tätig gewordene Schledsrichter war zu jenem Zeitpunkt vielmehr, wie die Antragstellerin in der " mündlichen Verhandlung vor dem Senat auf Frage seitens des Senata bekinndet hat. Angehönger einer Service-Firma in Hamburg, deren Dienste von der Antragstellerin zur Regulliefung des von ihr behaupteten Schadens in Anspruch genommen wurden. Es legt som in hatt der vom BGH in seiner Entscheidung vom 15.5 1986 in den Blick genommene Fall vor, daß de Antragstellerin einen ihr vertrauten Rechtsberater in das Schiedsgericht entsandt hat sondern der andere und so der für die Gegnerpartei nicht mehr zu akzeptierende Fall, daß ein mit der Sache auf Veranlassung der einen Partei zuvor befaßter und nicht nur im Sinne von Rechtsrat befaster Maurkender zum Schiedsrichter geworden ist, der am Ende einziger Schiedsrichter gebueben ist. Daß dieser als Schiedsrichter dann eigene Aktivitäten entwickelt und im Rahmen seiner Tätigkeit von der Antragsgegnerin zusätzliche Unterlagen beizuziehen gesucht hat, kompensien das Zosammentreffen der Bestellung durch die Antragsgegnerin und den Umstand, daß er zuvor in der nunmehr dem Schiedsverfahren zugrunde Antragsgegnern und den Umstand, das er zuvor Noer-runmenr dem Schiedsverhahren zugrunde
iegenden Sache für die Antragsgegnern und gegenüber der Antragstellerin tätig geworden ist, nicht
ausreichend. Im Sinne des Art. V Abs. 2 lit. 6. DN. 4st dann auch nicht mehr entscheidend, ob der
Schiedsrichter seine Aufgabe im konkristen Fall mit der notwendigen fachlichen Kompetenz durchgeführt
hat und zu einer sachlich und rechnenson nichtigen Entscheidung gekommen ist, es ist deshalb hier nicht
angebracht, mit den Ausführungen der Antragstellerin die einzelnen Rechnungsposten durchzugehen,
aus denen sich die Schiedsspruchssumme zusammensetzt. Ist für die Gegenpartei bei nüchterner
Betrachtung der Angwohn berechtigt hier sei ein Schiedsrichter fähig geworden, der wegen vorheniger Befassung mit dem Sachverhalt als Interessenvertreter der einen Partei nicht mehr hinreichend unbefangen agieren könne, reicht ach dieser Umstand dafür aus, unter dem Gesichtspunkt nicht gegebener hinreichende Unsagsilichkeit des tätig gewordenen Schiedsrichters die Anerkennung des aus dieser Tätigkeit erfstantienen Schiedsspruchs zu versagen. Der BGH war in seiner Entscheidung vom 15.5.1986 mit einem solchen Sachverhalt nicht konfrontiert, seine unter II.5 gemachten Ausführungen zu Entscheidung vom Anerkennungshindernissen bei Tätigwerden eines Alleinschiedsrichters und nicht abschließend zu verstehen. Wesentlicher Punkt jener Ausführungen ist, daß "... nur ablabe Verletzungen des Neutralitätsgebots zur Versagung der Anerkennung eines auslandischen Schließenzuns (führen), die mit den Grundsatzen richterlicher Amtsführung schlechthin unvereinbar sind ("... Was die Entscheidung in der Folge ausführt, sind ("... etwa...") einzelne Beisphein unvereinbar abschließenden Charakter. Mit richterlicher Neutralität "schlechther" aber ist Verbefassung schon. ohne absobließenden Charakter. Mit richterlicher Neutralität "schlechthin" aber ist Vorbefassung schon im Vorte ownes späteren Schledsverfahrens jedenfalls dann nicht vereinbar, wenn diese Vorbefassung dem Hauptpunkt der Schadensermittlung gegölten hat, wenn sie auf einseitige Veranlassung einer Partei 6eg/spatéren Schiedsverfahrens zustande gekommen ist, wenn der Gegenpartei bei erster Konfrontation And dem späteren Schiedsrichter bereits dessen sonstige Schiedsrichterfätigkeit präsentiert wird und we'm späteren Schiedsrichter bereits dessen sonstige Schiedsrichterfätigkeit präsentiert wird und we'm diese Vorbefassung schließlich nicht durch das Gegengewicht eines Mitschiedsrichters aufgefangen wird. Aus welchen Gründen es dann zum Ergebnis des Tätigseins eines einzelnen Schiedsrichters gekommen ist, kann dann keine entscheidende Bedeutung mehr haben.

2.Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 708 Nr. 10, 11 und 711 ZPO.



Germany Page 4 of 4